OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350739/3/BZ

Datum:
Linz, 27. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des I.C., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31. Oktober 2019, GZ: SJF/BMS, betreffend Kürzung bzw. Einstellung der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1. als unbegründet abgewiesen.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides wird der Beschwerde Folge gegeben und wird dieser aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31. Oktober 2019, GZ: SJF/BMS, wurde wie folgt entschieden:

„1. Die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung wird für nachstehende in Ihrem Haushalt lebende Personen wie folgt gekürzt:

C.K., geb. x

Mindeststandard für Wohngemeinschaft/Partnerschaft

gem. § 1 Abs. 1 Z. 3a Oö. BMSV

Die zuerkannte Leistung wird gemäß § 11 Abs. 5 Oö. BMSG auf Grund ausdrücklicher Verweigerung zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für den Monat November 2019 um € 649,10 (=100%) reduziert.

2. Die mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 05.09.2019, GZ SJF/BMS, zuerkannte BMS-Leistung wird mit 31.10.2019 eingestellt, da Sie über den für Sie anzuwendenden Mindeststandard liegen.

Rechtsgrundlagen i.d.g.F.
§§ 4ff, §7 und §11 Abs. 1 und 5 iVm §§ 27, 31 und § 34 Oö. BMSG“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Ehefrau des Bf sich trotz ihrer festgestellten Arbeitsfähigkeit selber vom AMS abgemeldet habe. Die Behörde werte dieses Verhalten als Arbeitsunwilligkeit, welches unter § 11 Abs. 4 und 5 Oö. BMSG zu subsumieren sei. Durch die Abmeldung vom AMS werde von der Ehefrau des Bf jegliches Bemühen Arbeit zu finden abgelehnt. Nach dem Mindestsicherungsgesetz sei es zulässig, eine zuerkannte BMS-Leistung aufgrund mangelnder Kooperation mit dem AMS zu kürzen bzw. von vornherein nicht zu gewähren, hievon mache die Behörde gegenständlich Gebrauch. Da die Ehefrau des Bf keine Aufwendungen für den Wohnbedarf habe, sei dieser gemäß § 11 Abs. 7 leg. cit. auch nicht gefährdet. Eine diesbezügliche Bedarfsdeckung sei daher nicht erforderlich.
Aufgrund seines AMS-Bezugs liege der Bf über den für ihn anzuwendenden Mindeststandard, weshalb für ihn kein Anspruch mehr auf den Bezug von bedarfsorientierter Mindestsicherung bestehe. Somit sei die BMS-Leistung per 31. Oktober 2019 bescheidmäßig einzustellen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 25. November 2019. Begründend führt der Bf zusammengefasst aus, dass die Abmeldung seiner Gattin vom AMS ein Missverständnis von der AMS-Beraterin gewesen sei. Sie hätte einen Deutschkurs über AMS absolvieren wollen. Die Gattin

des Bf sei wieder seit 11. November 2019 beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt. Auch werde sie einen Deutschkurs beim VHS Linz machen, dieser beginne im Jänner 2020.

I.3. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 hat die belangte Behörde diese Beschwerde gemeinsam mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Im Übrigen haben weder die belangte Behörde noch der Bf eine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am x geboren und österreichischer Staatsbürger. Er bewohnt eine 55 m² große Mietwohnung, für die er monatlich 444 Euro Miete zu entrichten hat. Der Bf erhält monatlich 185 Euro Wohnbeihilfe. Er ist arbeitslos gemeldet und erhält Notstandshilfe in der Höhe von 27,65 Euro täglich, das sind rund 830 Euro monatlich.

Die Gattin des Bf ist am x geboren und türkische Staatsbürgerin. Sie wohnt bei ihrem Gatten. Sie war beim AMS von 23. August 2019 bis 5. September 2019 arbeitslos und von 6. September 2019 bis 22. Oktober 2019 als arbeitssuchend gemeldet.
Hinsichtlich der Gattin des Bf liegt ein arbeitsmedizinisches Gutachten vom 19. April 2019 vor, wonach diese arbeitsfähig ist. Eine orthopädische Erstuntersuchung am 22. Mai 2019 ergab ebenso, dass Arbeitsfähigkeit gegeben ist.
Die Gattin des Bf hatte am 6. September 2019 einen Termin bei der Fachärztlichen Begutachtungsstation der Pensionsversicherungsanstalt in Linz zur Untersuchung zur Feststellung ihrer Arbeitsfähigkeit. Nach dem ärztlichen Gutachten vom 17. September 2019 ergab diese Untersuchung, dass das Gesamtleistungskalkül für Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausreicht und ein Berufsschutz nicht vorliegt.
Mit 22. Oktober 2019 wurde ihre Vormerkung beim AMS beendet, da sie nach Aufklärung über die Rechtsfolgen und Besprechung des Gutachtens vom 17. September 2019 erklärt hat, dass sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht arbeiten könne und nicht arbeitsfähig sei. Sie könne der Arbeitsvermittlung

auch unter Berücksichtigung der im Gutachten festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen nicht zur Verfügung stehen.

Vom 3. Dezember 2019 bis 9. Jänner 2020 war die Gattin des Bf wieder als arbeitssuchend beim AMS gemeldet.

Der Bf und seine Gattin stellten am 5. August 2019 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. September 2019, GZ: SJF/BMS, wurde über den Antrag des Bf vom 22. August 2019 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs wie folgt abgesprochen [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„1. Es wird Ihnen für sich und die folgenden in Ihrem Haushalt lebenden Personen ab 22.08.2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

a) C.I., geb. x
Mindeststandard für Wohngemeinschaft/Partnerschaft
gem. § 1 Abs. 1 Z. 3a Oö. BMSV

b) C.K., geb. x
Mindeststandard für Wohngemeinschaft/Partnerschaft
gem. § 1 Abs. 1 Z. 3a Oö. BMSV

Diese Leistung ist befristet bis 29.02.2020.

2. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

- C.I., geb. x
jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt (derzeit Notstandshilfe beim AMS Linz)
- C.K., geb. x
jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt

Rechtsgrundlagen:
§§ 4 ff iVm. 13, 13a, 27 und 31 Oö. BMSG iVm. § 1 Oö. BMSV

Hinweise:
1. Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 31 Abs. 3 Oö. BMSG).

2. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie im Rahmen Ihrer Vorsprache über die Anzeigen- und Rückerstattungspflicht sowie die Bemühungspflichten – insbesondere betreffend den Einsatz ihrer Arbeitskraft – im Rahmen des BMSG aufgeklärt wurden. Änderungen der Lebensumstände sind binnen zweiwöchiger Frist bekannt zu geben.“

Der Bf und seine Gattin wurden am 23. August 2019 bei der belangten Behörde über ihre Bemühungspflicht, den Einsatz ihrer Arbeitskraft sowie die bei einer Verletzung dieser Pflichten drohenden Folgen informiert.
Auch im Bescheid vom 5. September 2019 ist ein entsprechender Hinweis (siehe Punkt 2. des Hinweises) enthalten.
Zudem wurde die Gattin des Bf im Rahmen einer Vorsprache beim AMS am 23. August 2019 darauf hingewiesen, dass die Beendigung der Vormerkung beim AMS negative Auswirkungen (z.B. bei Bezug einer bedarfsorientierten Mindestsicherung) haben kann.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde unter Spruchpunkt 1. hinsichtlich der Gattin des Bf die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung aufgrund ausdrücklicher Verweigerung zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft für den Monat November 2019 um 100 % reduziert. Unter Spruchpunkt 2. wurde die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit 31. Oktober 2019 eingestellt, da der Bf über den für ihn anzuwendenden Mindeststandard liegt.

Die Gattin des Bf hat sich für den Kurs „Deutsch als Fremdsprache A1/1“ bei der Volkshochschule Linz ab Jänner 2020 angemeldet und wurde eine Zahlungsbestätigung für die Einzahlung der Gebühr für den Kurs „Deutsch als Fremdsprache A1/1“ bi der Volkshochschule vorgelegt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 2 Abs. 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) sind Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung subsidiär (Subsidiaritätsprinzip).

Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Nach § 6 Abs. 5 Oö. BMSG gelten Situationen nicht als soziale Notlage, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Nach § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs. 1 insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;

3a. die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a sowie

4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung des Einkommens- und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Nach § 11 Abs. 2 Oö. BMSG ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

Nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG darf der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungs-

möglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen,

4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

Nach § 11 Abs. 3a Oö. BMSG sind Personen nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

Nach § 11 Abs. 3b Oö. BMSG fallen Hilfebedürftige nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

Nach § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die

zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Nach § 11 Abs. 5 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Nach § 11 Abs. 6 Oö. BMSG gelten Abs. 4 und Abs. 5 sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht eingehalten werden.

Nach § 11 Abs. 7 Oö. BMSG darf die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhalts-berechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.

III.2. Zu Spruchpunkt 1.:

Verfahrensgegenständlich ist unbestritten, dass sich die Gattin des Bf in einer sozialen Notlage befindet. Nach dem festgestellten Sachverhalt liegt bei ihr auch kein absoluter Ausnahmegrund vom Einsatz der Arbeitskraft nach § 11 Abs. 3 Oö. BMSG vor.

§ 11 OÖ. BMSG regelt die Bemühungspflicht von Hilfeempfängern, insbesondere den Einsatz ihrer Arbeitskraft, Ausnahmen von der Bemühungspflicht sowie die aus der Vernachlässigung der Bemühungspflicht resultierenden Konsequenzen.

Die belangte Behörde wirft der Gattin des Bf vor, dass sie sich trotz festgestellter Arbeitsfähigkeit selbst vom AMS abgemeldet hat. Durch diese Abmeldung vom AMS werde jegliches Bemühen Arbeit zu finden abgelehnt. Mit Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides hat die Behörde hinsichtlich der Gattin des Bf die zuerkannte Leistung nach § 11 Abs. 5 Oö. BMSG für den Monat November 2019 um 100 % (somit zur Gänze) gekürzt.

§ 11 Abs. 5 Oö. BMSG regelt eine weitergehende Kürzung als Abs. 4 oder eine gänzliche Verweigerung der Leistung. Nach den Materialien zum Oö. BMSG (Blg 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP, 41) soll dies z.B. dann

der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen wird oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass sich die Gattin des Bf selbst beim AMS abgemeldet hat, d.h. dass ihre Vormerkung zur Arbeitssuche gelöscht wurde, obwohl in mehreren Gutachten ihre Arbeitsfähigkeit festgestellt wurde. Dem Vorbringen, dass es sich dabei um ein Missverständnis handelte, wird nicht gefolgt, da die Gattin des Bf mehrmals – sowohl bei der belangten Behörde als auch beim AMS – angegeben hat, dass sie nicht arbeitsfähig sei und sie nicht arbeiten könne. In der Folge wurden daher auch mehrere Untersuchungen durchgeführt sowie Gutachten über ihre Arbeitsfähigkeit eingeholt, wobei in diesen jeweils zusammenfassend festgestellt wurde, dass Arbeitsfähigkeit gegeben ist. Sowohl der Bf als auch seine Gattin wurden mehrmals über ihre Bemühungspflicht sowie den Einsatz ihrer Arbeitskraft aufgeklärt und wurden sie auch über die drohenden Konsequenzen bei Verletzung dieser Pflichten informiert. Die Gattin des Bf hat sich auch entgegen dem Beschwerdevorbringen, wonach sie bereits seit 11. November 2019 wieder arbeitssuchend gemeldet sei, erst wieder mit 3. Dezember 2019 beim AMS arbeitssuchend gemeldet. Zusammenfassend ergibt sich daher, dass die belangte Behörde für den Monat November 2019 zu Recht die Leistungen verweigert hat.

Es liegen daher grundsätzlich die Voraussetzungen für ein Vorgehen der Behörde nach der Bestimmung des § 11 Abs. 5 Oö. BMSG vor und hat die belangte Behörde zu Recht die zuerkannte Leistung für den Monat November 2019 zur Gänze verweigert.

Der belangten Behörde ist auch zuzustimmen, dass die Deckung des Wohnbedarfs der Gattin des Bf nicht gefährdet ist, da diese mit dem Bf gemeinsam in der von ihm angemieteten Wohnung lebt, sodass keine Bedarfsdeckung erforderlich ist.

III.3. Zu Spruchpunkt 2.:

Unter Spruchpunkt 2. hat die belangte Behörde die mit Bescheid vom 5. September 2019 zuerkannte Leistung mit 31. Oktober 2019 eingestellt, da der Bf über den für ihn anzuwendenden Mindeststandard liegt und somit kein Anspruch mehr auf den Bezug von bedarfsorientierter Mindestsicherung bestehe.

Nach dem festgestellten Sachverhalt erhält der Bf Notstandshilfe in der Höhe von 27,65 Euro täglich, das sind rund 830 Euro monatlich. Der für ihn anzuwendende Mindeststandard (volljährige Personen die in Haushaltsgemeinschaft leben) beträgt 649,10 Euro. Sein Einkommen durch Beziehung von Notstandshilfe ist somit höher als der ihm zu gewährende Mindeststandard, sodass der Bf keine Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung erhält.

Festzuhalten ist, dass bereits im Bescheid vom 5. September 2019 unter Spruchpunkt 2. ausgesprochen wurde, dass der Bf als eigene Mittel jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt (derzeit Notstandshilfe beim AMS Linz) einzusetzen hat.

Hinsichtlich der Gattin des Bf wurde die zuerkannte Leistung für den Monat November 2019 zur Gänze verweigert. Ab 1. Dezember 2019 stehen der Gattin des Bf somit wieder die zuerkannten Leistungen zu.

Die im angefochtenen Bescheid unter Spruchpunkt 2. ausgesprochene Einstellung erfolgte somit zu Unrecht, sodass dieser Spruchpunkt aufzuheben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage der Verletzung der Bemühungspflicht liegt bereits Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor und weicht die gegenständliche Entscheidung grundsätzlich auch nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Letztendlich stellt die Beurteilung stets einen in der Person des Mindestsicherungswerbers liegenden und nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar, sodass auch deshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner